Gemeinde Reichenau
1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für die Insel Reichenau

Begründung

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 09.09.2024 die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Diese Änderung betrifft ausschließlich die Ergänzung des folgenden Satzes:

„Im Bereich von Dachflächen und auf den Dachflächen von Gaupen sind Balkone unzulässig."

Die Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften vom 23.10.2023 zu Balkonen (Ziff. 4.1.10) lautete:

„Ursprünglich haben die Häuser auf der Reichenau keine Balkone, diese sind erst mit dem Fremdenverkehr in den 60er Jahren auf die Insel gekommen (siehe auch Ausführungen unter Ziff. 3). Sie befinden sich heute, sofern sie nicht reglementiert werden, an allen Seiten bis in die Dächer der Gebäude und greifen massiv in die traditionelle Bauweise ein. Um hier extreme Auswüchse zu verhindern, sind detaillierte Regelungen zu Balkonen in die Bauvorschriften aufgenommen worden. Insbesondere ist das Maß der Auskragung begrenzt. ***Wegen der störenden Fernwirkung und weil sie regelmäßig dem Dach eine gestalterisch unerwünschte Schwere geben, sind sie in den Dachflächen grundsätzlich ausgeschlossen****. Balkone sind deshalb vor Gaupen mit hochgezogener Fassade in ihrer Höhenlage festgelegt, die Bodenplatte muss unterhalb der Traufe (Regenrinne) liegen."*

In den örtlichen Bauvorschriften vom 23.10.2023 war der o.g. Satz zwar in der Begründung enthalten, nicht aber in die Vorschriften aufgenommen worden. Dies soll mit der 1. Änderung nachgeholt werden.

Reichenau, den 22.08.2024